

Caritas

Nah. Am Nächsten

*Kinder werden nicht
erst zu Menschen – sie
sind bereits welche.
Janusz Korczak*

Verfassung

Caritas-Kinderhaus St.
Emmeram

Juli 2023

VERFASSUNGSGEBENDE VERSAMMLUNG DES KINDERHAUSES ST. EMMERAM

PRÄAMBEL

- 1) Vom 20.10. - 22.10.2021 trat das pädagogische Team des Kinderhauses St. Emmeram als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- 2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- 3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

§ 1 VERFASSUNGSORGANE

- 1) Verfassungsorgane des Kinderhauses St. Emmeram sind die Kindertreffs und die Kinderhaustreffs.

§ 2 KINDERTREFFS

- 1) Die Kindertreffs setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Gruppe zusammen und finden jeden Freitag zur Zeit des Morgen- bzw. Singkreises statt.
- 2) Die Teilnahme ist verpflichtend.
- 3) Themen der Kinder und der Erwachsenen für den Kindertreff werden visualisiert festgehalten.
- 4) Die Moderation des Kindertreffs übernimmt in den Krippengruppen ein/eine Mitarbeiter*in, in den Kindergartengruppen moderieren Mitarbeiter*innen und Kinder zusammen.

§ 3 KINDERHAUSTREFFS

- 1) Die Kinderhaustreffs finden 1x im Monat an einem Mittwoch im Besprechungsraum statt.
- 2) Es werden je Kindergartengruppe zwei Delegierte (m+w) gewählt. Um die Interessen der Krippenkinder zu vertreten, nimmt Ela K. An den Kinderhaustreffs teil, stellvertretend für Sie Nina. Es darf pro Krippengruppe ein Kind die Sitzung begleiten, wenn es möchte.
- 3) Die Moderation der Kinderhaustreffs übernimmt Christina, stellvertretend für Sie Monika.
- 4) Die Ergebnisse werden visualisiert und verschriftlicht festgehalten. Die Eltern werden über die App informiert. Für die Kinder hängen die Ergebnisse im Foyer aus.

§4 FREISPIEL

- 1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden,
 - a) ob es spielen möchte.
 - b) was es spielt.
 - c) mit wem es spielt.
 - d) mit welchem, während des Freispiels zur Verfügung stehenden Materialien, es spielt.
 - e) wie die jeweiligen Spielmaterialien genutzt werden.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vorzuzentscheiden,
 - a) wann die Freispielzeit beginnt bzw. endet.
 - b) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder, wie lange sie bei einem Freispiel verweilen.
 - c) wann die Kinder aufräumen.
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich im Kindergarten das Recht vor, zu entscheiden, wie viele Kinder in einem bestimmten Bereich spielen dürfen.

§5 SINGKREIS/MORGENKREIS

- 1) Die Teilnahme am Singkreis/Morgenkreis ist für jedes Kind verpflichtend.
- 2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden,
 - a) welche Lieder gesungen werden.
- 3) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es den Singkreis/Morgenkreis moderieren möchte.
- 4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vorzubestimmen
 - a) wo und wann der Morgenkreis stattfindet.
 - b) wie lange dieser, den Bedürfnissen der Kinder entsprechend, dauert.
 - c) wie der Ablauf gestaltet ist.

§6 PROJEKTE/ANGEBOTE

- 1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an den Angeboten teilnehmen möchten.
- 2) Die Kinder haben bei der Themenauswahl ein Mitentscheidungsrecht.
- 3) Die Kinder haben das Recht, zu entscheiden, wie lange sie an einem Angebot teilnehmen.
- 4) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht, welche Angebote zu den jeweiligen Projektthemen stattfinden sollen.
- 5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vorzuzentscheiden,
 - a) wann, wo und welche Angebote stattfinden.
 - b) wie lange ein Projektthema bearbeitet wird.
 - c) wie oft etwas angeboten wird.

§7 ZUSATZANGEBOTE

- 1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an einem Zusatzangebot teilnehmen.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, wann die Zusatzangebote stattfinden und was angeboten wird.

§8 VORSCHULE

- 1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vorzuentcheiden, wann und wie oft die Vorschule stattfindet.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich außerdem das Recht vor, zu entscheiden, wer an der Vorschule teilnimmt und was gemacht wird.
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiter*inne behalte sich das Recht vor, zu entscheiden, wohin der Abschlussausflug der Kinder geht.
- 4) Die Kinder haben beim Vorschulausflug, der unterjährig stattfindet, das Recht zu entscheiden, wohin der Ausflug geht.
- 5) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, eine Vorauswahl der Ziele zu treffen.

§9 FESTE UND FEIERN

- 1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, entscheiden
 - a) ob und welche Feste stattfinden und welches Motto/Thema diese haben.
 - b) wer daran teilnimmt.
 - c) wann und wo diese stattfinden und wie lange diese dauern.

2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, einmal jährlich ein Beteiligungsprojekt zu einem Fest durchzuführen und die Kinder so zu beteiligen.

§10 GEBURTSTAGSFEIER

- 1) Jedes Kind hat das Recht
 - a) ob es feiern möchte.
 - b) wie es seine Feier gestalten möchte.
 - c) ob und welches Lied gesungen wird.
 - d) neben wem es sitzt.
 - e) ob es eine Krone gestalten und/oder aufsetzen möchte.
 - f) welches Geschenk es bekommt (Geschenkekiste).

§11 TAGESABLAUF

- 1) Die Kinder haben kein Recht zur Bestimmung des Tagesablaufs.

§12 RAUMGESTALTUNG

- 1) Die Kinder haben das Recht, im Gruppenraum, Foyer, Nebenraum und Bewegungsbaustelle zu bestimmen, mit welchem Spielmaterial diese Bereiche ausgestattet werden.
- 2) Die Kindergartenkindern haben bei der Auswahl der Möbel ein Anhörungsrecht.
- 3) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwendung ihres Gebastelten als Deko.
- 4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, welche Spielbereiche es in der Gruppe gibt und wie oft die Räume im Haus umgestaltet werden.

§13 SELBSTBESTIMMUNG

- 1) Die Kinder werden in all ihren Gefühlslagen wahr und ernst genommen.
- 2) Die Kinder dürfen ihre Bedürfnisse frei äußern und werden gehört.
- 3) Die Kinder haben zudem das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und zu vertreten.
- 4) Alle Kinder haben das Recht auf die Bestimmung von körperlicher Nähe bzw. Distanz.
- 5) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob und von wem es getröstet wird.
- 6) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es im Alltag helfen möchte.

§14 SICHERHEIT DER KINDER

- 1) Die Kinder haben kein Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen. Dies umfasst die Bereiche der Aufsichtspflicht, der Gesundheitsvorsorge, der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen (z.B. Sonnenschutz, kranke Kinder in der Einrichtung, Verlassen der Einrichtung).

§15 EINGEWÖHNUNG

- 1) Die Kinder haben in der Eingewöhnungszeit das Recht auf Rücksicht in Bezug auf ihre individuellen Bedürfnisse.
- 2) Die Kinder haben das Recht auf Wechsel des/der Bezugserziehers*in.

§16 HYGIENE

- 1) Die Kinder haben grundsätzlich im Bereich Hygiene das Recht auf feinfühliges Begleitung.
- 2) Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre beim Umziehen und in Toilettensituationen.
- 3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vorzuzuscheiden,
 - a) wann die Hände gewaschen werden.
 - b) wann die Nase geputzt wird.

§17 SAUBERKEITSENTWICKLUNG

- 1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob und von wem es gewickelt wird.
- 2) Außerdem hat jedes Kind das Recht zu entscheiden, wer es wickelt bzw. auf die Toilette begleitet.
- 3) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wann es mit dem ersten Toilettengang beginnt.

§18 SCHLAFEN UND RUHEZEIT

- 1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wer es zum Schlafen bringt, wie es schlafen möchte und welche Einschlafhilfe es mitnehmen möchte.
- 2) Die Kindergartenkinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie ausruhen oder nicht.
- 3) Die Kinder haben das Recht auszuschlafen.
- 4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, wie lange der Aufenthalt im Schlafraum dauert.

§19 KLEIDUNG

- 1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, was sie anziehen, mindestens aber Unterwäsche/Badebekleidung.
- 2) Die Kinder dürfen entscheiden, was sie zum Schlafen tragen.
- 3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie beim Turnen Sportkleidung tragen.
- 4) Die Kinder dürfen entscheiden, ob sie im Gruppenraum barfuß laufen oder Hausschuhe tragen.
- 5) Die Kindergartenkinder haben das Recht zu entscheiden, ob die draußen Mütze/Jacke/Matschhose tragen.
- 6) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden,
 - a) was die Krippenkinder im Garten tragen
 - b) dass die Kinder im Garten Schuhe und falls notwendig Sonnenhut tragen.
 - c) dass die Kinder in der Turnhalle/Bewegungsbaustelle Turnschuhe/Hausschuhe tragen.

§20 VERPFLEGUNG

- 1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, ob, wie viel und was sie essen. Es werden keine Alternativen angeboten.
- 2) Die Kinder haben das Recht das Essen selbst zu nehmen. Die Kinder werden dabei bei Bedarf begleitet.
- 3) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht bei der Mitgestaltung des Speiseplans.
- 4) Die Kinder haben das Recht, dass Getränke fortlaufend zur Verfügung stehen.
- 5) Die Kinder haben das Recht, frei zu entscheiden, neben wem sie beim Essen sitzen.
- 6) Die Krippenkinder dürfen entscheiden, ob sie ein Lätzchen anziehen oder nicht.
- 7) Die Kindergartenkinder haben das Recht beim Frühstück und der Brotzeit zu entscheiden, ob sie daran teilnehmen.
- 8) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vorzuentcheiden,
 - a) dass die Kinder am Mittagessen teilnehmen müssen.
 - b) wann das Mittagessen stattfindet.
 - c) wie lange die Kinder daran teilnehmen.
 - d) welche Tischmanieren gelten und welches Besteck benutzt wird.
 - e) in welcher Reihenfolge es die Speisen gibt.

§21 REGELN

- 1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung bzw. der Gruppe, sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen, wenn dies nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung festgelegt ist. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter*innen einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder
 - a) nicht alleine die Einrichtung verlassen.
 - b) nicht alleine die Funktionsräume nutzen.
 - c) nicht alleine in den Garten gehen (gilt nur für Krippenkinder)
 - d) beim Verlassen der Gruppe Bescheid geben
 - e) nicht mit der Kita schwimmen gehen dürfen.
 - f) nur vorne im Garten spielen (nur Kindergartenkinder)
 - g) beim Spaziergehen die Gruppe nicht verlassen.
 - h) einen respektvollen Umgang miteinander haben.
 - i) dass sie wertschätzend mit Material umgehen.

§ 22 BESCHWERDEMANAGEMENT

1. Jedes Kind hat das Recht, sich über alles zu beschweren.
2. Die Kinder haben das Recht, ihre Beschwerde gegenüber den Mitarbeiter/-innen, der Einrichtungsleitung, sowie anderen Kindern oder ihren Sorgeberechtigten zu äußern. Zudem haben die Kinder das Recht, in einer jährlich stattfindenden Kinderbefragung (gemäß dem Entwicklungsstand der Kinder), ihre Meinung bzw. ihre Beschwerden kund zu tun.

3. Da Kinder (insbesondere Krippen- und jüngere Kindergartenkinder) in der überwiegenden Zahl der Fälle ein Unbehagen nur unmittelbar in bzw. nach der Situation zum Ausdruck bringen, versuchen die pädagogischen Mitarbeiter/-innen, Beschwerden der Kinder wahrzunehmen und ihre Äußerungen gegebenenfalls als solche zu interpretieren. Sie verpflichten sich, sich unterstützend einzumischen, wenn sie den Eindruck haben, dass Kolleg/-innen eine Beschwerde eines Kindes nicht wahr- oder ernstnehmen, sowie gegebenenfalls eine solche Einmischung zuzulassen.
4. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen verpflichten sich, sich in Machtkämpfe zwischen Erwachsenen und Kindern schlichtend einzumischen, wenn sie den Eindruck haben, dass die Auseinandersetzung unfair geführt wird, sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf mit einem Kind eine Einmischung zuzulassen. Dies gilt ebenso in einer Situation, in dem ein/e Erwachsene/r einem Kind gegenüber übergriffiges Verhalten zeigt. Hier folgen weitere Maßnahmen entsprechend dem Gewaltschutzkonzept.
5. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen verpflichten sich, die Sorgeberechtigten der Kinder zu sensibilisieren, für geäußerte Beschwerden ihrer Kinder aufmerksam zu sein und diese mit Zustimmung des sich beschwerenden Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter/-innen weiterzuleiten.
6. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen verpflichten sich, die Kinder über die in dieser Verfassung garantierten Rechte einschließlich der Beschwerderechte zu vermitteln.
7. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen verpflichten sich, Beschwerden, die ihnen bekannt werden und die nicht unmittelbar abschließend bearbeitet werden können so zu dokumentieren, dass sie insbesondere den beschwerdeführenden Kindern präsent bleiben.
8. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen verpflichten sich, mit Zustimmung des/der beschwerdeführenden Kindes/Kinder sehr zeitnah:
 - a. öffentlich und gegebenenfalls weiteren Beteiligten über die Beschwerde zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 - b. die Beschwerde zur weiteren Bearbeitung einem dafür zuständigen Beteiligungsgremium oder der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen vorzulegen, sowie den Kindern die Ergebnisse der jeweiligen Verhandlungen begründet mitzuteilen.
9. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen verpflichten sich
 - a. eine Beschwerde eines Kindes im Rahmen des § 8a nach den Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes unverzüglich zu bearbeiten.
 - b. eine Beschwerde eines Kindes/von Kindern im Rahmen von Übergriffen unter Kindern nach den Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes unverzüglich zu bearbeiten.
 - c. eine Beschwerde eines Kindes/von Kindern im Rahmen eines Übergriffs von Mitarbeitenden/eines Mitarbeitenden einem Kind/mehreren Kindern gegenüber nach den Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes unverzüglich zu bearbeiten.
10. Grundlage für die Entscheidung über eine Beschwerde sind die in dieser Verfassung geregelten Rechte sowie die Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes.

§26 GELTUNGSBEREICH

- 1) Die vorliegende Verfassung gilt für das Kinderhaus St. Emmeram. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit Inkrafttreten der Verfassung, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. Die Verfassung ist ein Teil der Einrichtungskonzeption und bedarf keiner weiteren Unterschrift.

§27 INKRAFTTRETEN

- 1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach dem 20.10.2022 in Kraft.

§28 ÄNDERUNG DER VERFASSUNG

- 1) Die Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*innen geändert werden.
- 2) Dabei bedarf es,
 - a) eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern.
 - b) eines Beschlusses mit mindestens 2/3 Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane oder Verfahrensvorschriften zu verändern.